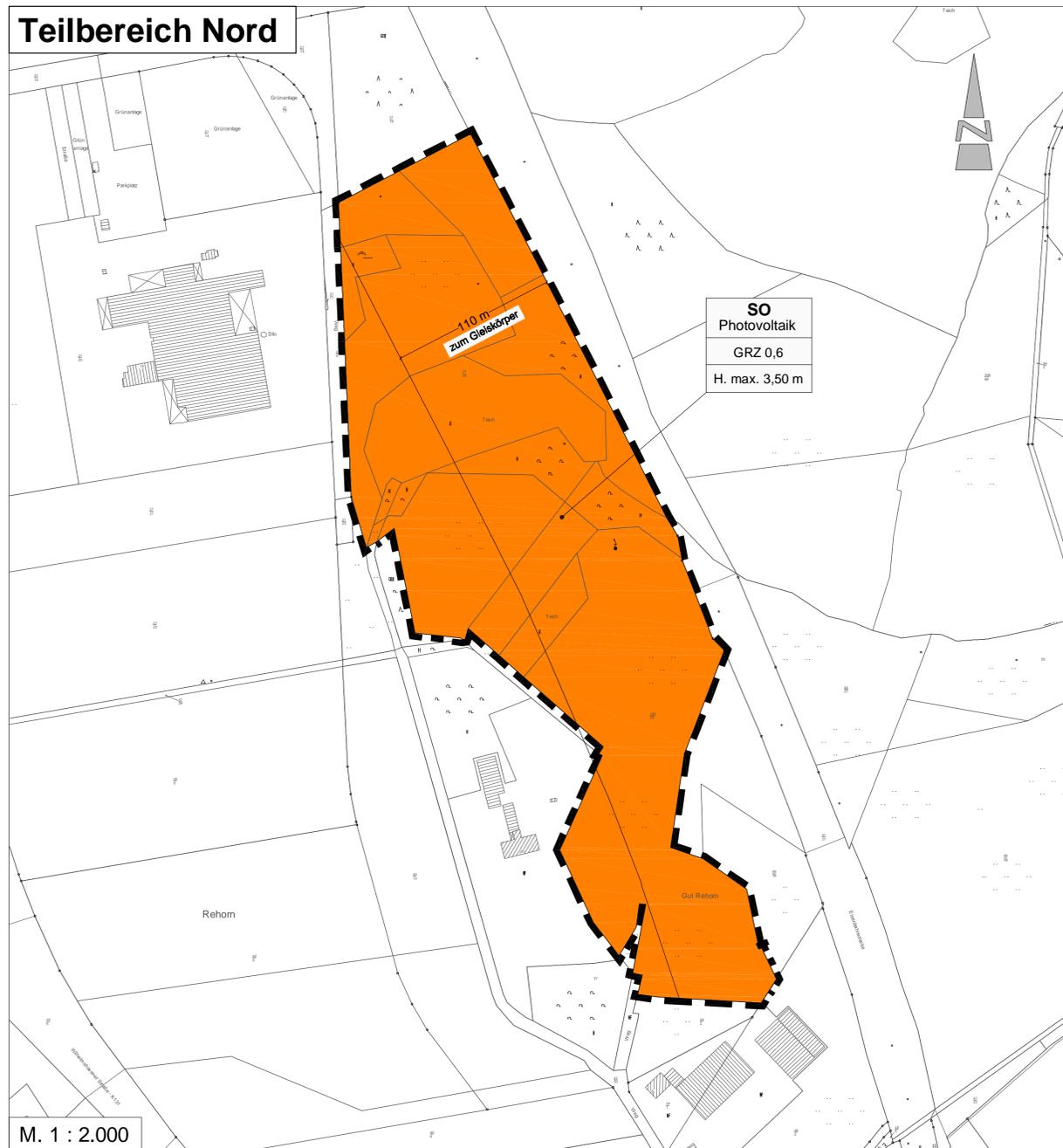


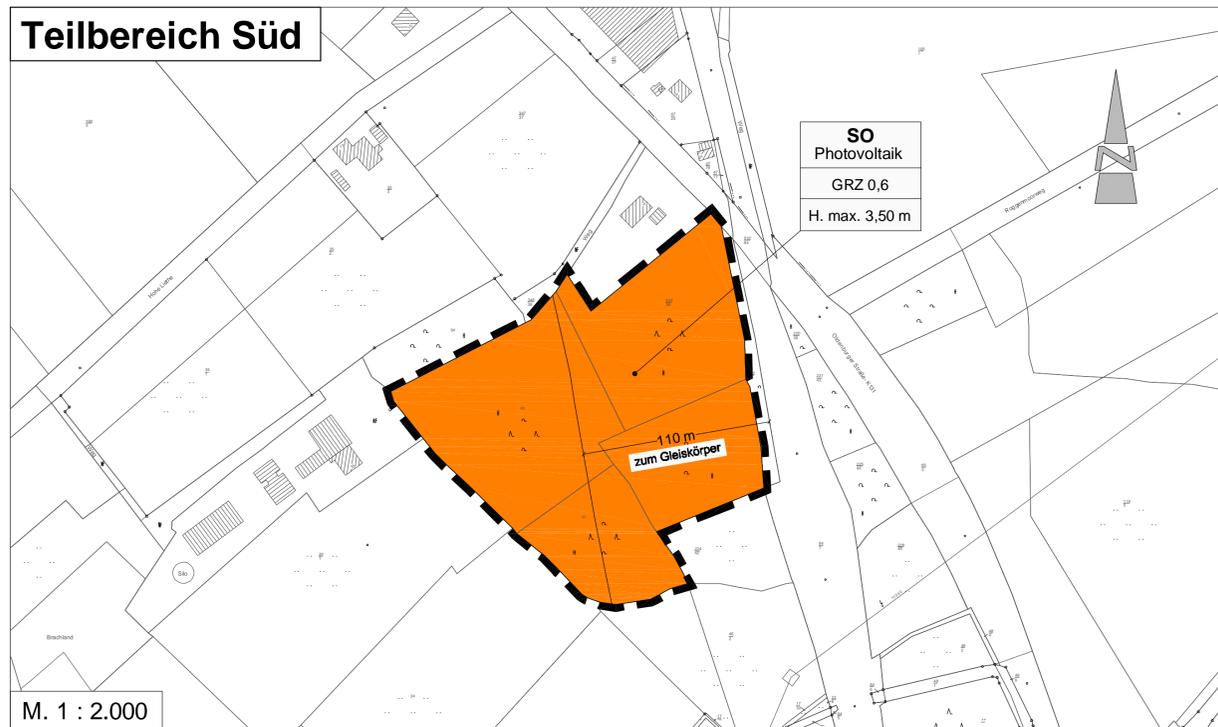
Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe"

Teilbereich Nord



Teilbereich Süd



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede,
Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:2.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den.....
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Katasteramt Westerstede (Siegel)
.....
(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede,
Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 BauGB am ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

Rastede,
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsbüchlich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" hat mit Begründung vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Rastede,
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede,
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Nordwest Zeitung bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 "Photovoltaikpark Liethe" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede,
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Photovoltaikpark Liethe" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede,
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb dieses sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen gem. § 11 (2) BauNVO sind ausschließlich folgende zweckbezogene Nutzungen zulässig:

- Solarmodule (Photovoltaikanlagen),
- notwendige Infrastrukturanlagen (Übergabe-/Einspeisestation),
- Erschließungswege.

2. Die Höhe (H) baulicher Anlagen darf gem. § 16 (2) BauNVO maximal 3,50 m betragen. Es gelten folgende Höhenbezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO:

- Oberer Bezugspunkt: Oberkante der Photovoltaikfreianlage.
- Unterer Bezugspunkt: Oberkante des angrenzenden, gewachsenen Bodens.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Anlage 1 zu Vorlage 2012/016

1. Art der baulichen Nutzung

SO
Sonstiges Sondergebiet (SO)
Zweckbestimmung: "Photovoltaikpark"

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
H. max. 3,50 m maximale Höhe baulicher Anlagen (H) 3,50 m

3. Sonstige Planzeichen

☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Darstellung

— Abstand zum Gleiskörper

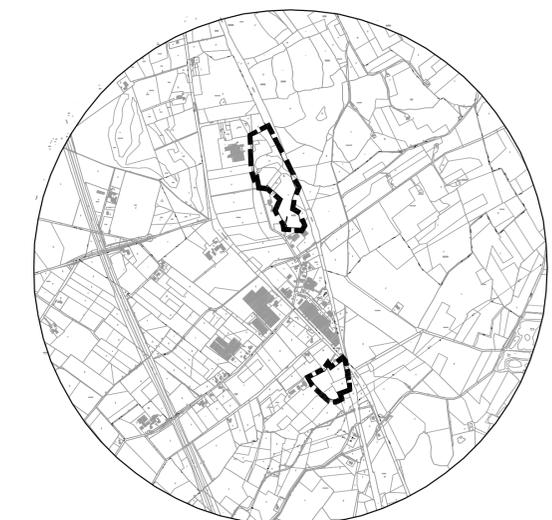
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 97

"Photovoltaikpark Liethe"

Übersichtsplan unmaßstäblich



Vorentwurf

25. Januar 2012

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

